Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30 und 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **28.09.2016** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

Ludwigslust, 24.10.16

Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **11.09.2013** Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust „Ludwigsluster Stadtanzeiger" Nr. 236 am **18.10.2013** erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom **20.06.2016** beteiligt worden.

3. Die Stadtvertretung hat am **01.06.2016** beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin" mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

4. Die von der Planung betührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **20.06.2016** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom **27.06.2016** bis einschließlich **29.07.2016** im Rathaus der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ludwigslust „Ludwigsluster Stadtanzeiger" Nr. 268 vom **17.06.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

6. Der katastermäßige Bestand am 04.10.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : 3.000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, 04.10.2016

Vermessungsbüro Urban (Ludwigslust)

7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 , § 4 Abs. 2 BauGB am **28.09.2016** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **28.09.2016** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Ludwigslust, 05.10.16

Der Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, 05.10.16

Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **21.10.2016** gemäß Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust in „Ludwigsluster Stadtanzeiger" Nr. 272 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 21.10.16 in Kraft getreten.

Ludwigslust, 24.10.16

Der Bürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin" ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

Ludwigslust, 24.01.17

Der Bürgermeister

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes TE 7 der Stadt Ludwigslust für das "Industriegebiet Garnison Techentin" nach § 13 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen — Bestand — 1. Änderung — Erläuterung — Rechtsgrundlagen

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG — Pbr. 9 (1) 1 BauGB

Industriegebiete (gem. § 9 BauNVO) nach ht.Nr. 1 bis 8

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — Pbr. 9 (1) 1 BauGB; Pbr. 16 BauNVO

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8

OK_{max} = 12,00m — Oberkante, als Höchstmaß über Bezugspunkt

TH = 30,00m — Traufhöhe als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

a — Abweichende Bauweise

BAUWEISE — Pbr. 9 (1) 2 BauGB; Pbr. 22 und Pbr. 23 BauNVO

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN — Pbr. 9 (1) 11 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN — Pbr. 9 (1) 12,14 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

Löschwasser (10m x 10m) — Löschwasserbehälter mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ludwigslust

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — Pbr. 9 (1) 13 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN — Pbr. 9 (1) 15 BauGB

Grünfläche

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

Ausgleichs- und Ersatzgrün — Umsetzung Segge

Kennzeichnung der Maßnahmen nach ht.Nr. (M1 bis M9)

WASSERFLÄCHEN — Pbr. 9 (1) 16 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Wasserflächen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Nachrichtliche Übernahme)

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — Pbr. 9 (1) 20 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — Pbr. 9 (1) 20 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — Pbr. 9 (1) 20 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — Pbr. 9 (1) 25a BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — Pbr. 9 (1) 25b BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Erhaltungsgebot für Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — Pbr. 9 (1) 21 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Bezeichnung der Altlastenverdachtsfläche (ALVF) mit Nr. — Pbr. 9 (5) 3 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Benennung der Kontaminationsverdachtsfläche (KVF)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone) — Pbr. 9 (1) 10 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W - 30 m Waldschutzabstand) — Pbr. 9 (1) 10 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — Pbr. 1 (4) BauNVO; Pbr. 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan TE 7 der Stadt Ludwigslust — Pbr. 9 (7) BauGB

maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel/ tagsüberwerte, LV. mit Text Teil B — Pbr. 9 (1) 24 BauGB; Pbr. 9 (6) BauGB; Pbr. 9 (8) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

1/17 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Höhenlinien, Höhen in Metern

Höhenangabe

3,00 m — Bemaßung in Metern

Böschung, Graben

Sichtdreiecke

beispielhafte Anpflanzung von Einzelbäumen — entfällt

Brunnen und Umgebungsbereich (300m)
- Löschwasser (Lw)
- Löschwasserbrunnen-Umgebung (LwBU)

- Brunnen mit Pegel zur Grundwasserbeobachtung

entfallende Festsetzungen

Teil B - TEXT

1. Allgemeines

Die im Text - Teil B enthaltenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von Juli 2007 gelten weiterhin unverändert:

I. Planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung - Punkt 2.1
3. Bauweise
5. Nebenanlagen
6. Von Bebauung freizuhaltende Flächen
7. Flächen für den Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
8. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser
9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
10. Schallschutzmaßnahmen

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Nr. 1 bis 11

2. Festsetzungen der 1. Änderung zu *I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB*

2.2 Ausnahmeregelung für die Gebiete

Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen sind bis zu einer max. Höhe von 40 m für Betriebseinrichtungen zulässig, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen - innen und außen -, Silo). Diese Ausnahmen dürfen jedoch den Anteil von 20 % des betreffenden überbaubaren Grundstückes nicht überschreiten.

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze

Satz 1 entfällt. Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze sind Garagen und überdachte Stellplätze unzulässig.

11. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

11.1.0 Alle vorhandenen Gehölze innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind zu erhalten.

11.1.1-2 bleiben unverändert

11.2.1 Entfang der Erschließungsstraße B sind einseitige und entfang der Planstraße C beidseitige Baumpflanzungen vorzunehmen. Es sind einheimische, standortgerechte Laubbäume z. B. Sand-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Trauben-Eiche (O. petraea) der Qualität Hochstamm, Alleebaum, 3x v., 14 - 16 cm StU. zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind, unter Berücksichtigung von Zufahrten, im Abstand von maximal 15 m vorzunehmen. Dabei sind unversiegelte Baumschreiben von mind. 9 m² zu gewährleisten.

11.2.2 M 3 - Innerhalb der 20 m breiten Flächen sind vierreihige Heckenpflanzungen mit beidseitigem je 3 m breitem Krautsaum auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Alle 25 m ist ein Baum 1. bzw. 2. Ordnung als Überhälter vorzusehen. Es sind heimische standortgerechte Gehölze in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden: Forststämlinge, 2 - 3 j. v., 50 - 80 cm und leichte Sträucher, 70 - 90 cm verschult. Der Krautsaum ist in den ersten drei Jahren jährlich zu mähen und dann der freien Sukzession zu überlassen. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,00 m zu pflanzen. Im Jahr der Pflanzung sind die Pflanzflächen vorher im Frühjahr zu mähen und zu fräsen sowie Grondüngerpflanzen einzusaen. Mit einem Schutzzaun sind die Hecken gegen Wildverbiss zu schützen. Auf dem 10 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen wird Bodenmaterial aus den Erdwällen seitlich der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 2 m aufgeschüttet (1.690 m³). Auf den Restflächen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen. Ein Bereich von 20 m Breite in Verlängerung der Privatstraße zu Happy Kies ist von Bepflanzungen und Artenschutzmaßnahmen freizuhalten und jährlich zu mähen.

Bäume 1. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 60 cm):
6 Stk. Stiel-Eiche (Quercus robur)
6 Stk. Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Bäume 2. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):
7 Stk. Sand-Birke (Betula pendula)
8 Stk. Espe (Populus tremula)
7 Stk. Sal-Weide (Salix caprea)
6 Stk. Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher (leichte Sträucher, 2 - 3 Triebe, 70 - 90 cm):
745 Stk. Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
740 Stk. Schlehdorn (Prunus spinosa)
745 Stk. Hunds-Rose (R. canina)
745 Stk. Bibernell-Rose (R. pimpinellifolia = R. spinosissima)
745 Stk. Sanddorn (Hippophae rhamnoides)

11.2.3 M 4 -In der Massnahmefläche sind auf 833 m² in der M 4.1 15 Schwarzpappeln, und auf 697 m² in der M 4.3 12 Sandbirken in der Pflanzqualität Hochstamm 3x verpflanzt StU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
In der Massnahmefläche sind auf 283 m² in der M 4.2 in einem Abstand von 1,5 x 1,5 m 125 Sträucher zu je 25 St entsprechend Pflanzliste zu pflanzen; zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
Die Verbrinnung von Boden entsprechend Erschließungsplanung ist zulässig.
Von Überschüttung auszuschließende Flächen sind dabei zu beachten (50x50m mit Segge).
Auf dem 20 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

Bäume 1. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):
24 Stk. Stiel-Eiche (Quercus robur)
24 Stk. Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Bäume 2. Ordnung (2 - 3 jährige v. Sämlinge 50 - 80 cm):
28 Stk. Sand-Birke (Betula pendula)
12 Stk. Espe (Populus tremula)
12 Stk. Sal-Weide (Salix caprea)
14 Stk. Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Sträucher (leichte Sträucher, 2 - 3 Triebe, 70 - 90 cm):
36 Stk. Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
36 Stk. Schlehdorn (Prunus spinosa)
78 Stk. Hunds-Rose (R. canina)
36 Stk. Bibernell-Rose (R. pimpinellifolia = R. spinosissima)
42 Stk. Sanddorn (Hippophae rhamnoides)

11.2.4 M 5 - Das stark beeinträchtigte, vorhandene Kleingewässer ist wieder herzustellen. Die Verfüllung mit Sand ist zu entfernen und ca. 20 m bis 30 m seitlich aufzutragen. Die Auflagen der Wasserbehörde gemäß Stellungnahme vom 28.07.2016 sind zwingend zu befolgen. Anfalle und schadstoffbelasteter Aushub sind fachgerecht zu entsorgen. Im Gewässer sind in südwestlicher Richtung die Uferböschungen flachauslaufend auszubilden.
Die Verbrinnung von Boden entsprechend Erschließungsplanung ist zulässig. (max. 4.270 m³). Von Überschüttung auszuschließende Flächen sind dabei zu beachten (Kleingewässer / Altbaume). Auf den übrigen Flächen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.
In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust sind Bestände der gefährdeten Frühen Segge (Carex praecox) aus dem überplanten Bereich in die Maßnahmenfläche M 5 / M 3 umzusetzen. Zuvor sind die Flächen auf aktuelle Vorkommen zu kontrollieren.

11.2.7 Die Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 6 ist zugunsten der Frühen Segge im Bestand zu erhalten. Die Fläche ist jährlich im Juli zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen.

11.2.5; 11.2.6; 11.3. bleiben unverändert

12. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
Die Punkte 11.1 bis 11.4 aus dem Punkt III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise werden als Festsetzungen 12.1 bis 12.4 aufgenommen

3. Festsetzungen der 1. Änderung zu III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise nach § 9 Abs. 6 BauGB

Nr. 12. Baumschutzsatzung entfällt

Hinweise:

Artenschutzrechtliche Hinweise:

Pflanzen

Die im Plantell gekennzeichneten Flächen M 4 1a/2a sind zu beachten. Die Hinweise zum umsetzten der Frühen Segge (Zeitraum Juni) und die Flächenhinweise sind zu beachten (M 5 /M 3 - 2 Standorte).

Avifauna

Entsprechend der möglichen Habitatnutzung der potenziell vorkommenden Brutvogelarten hat die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01. April bis 31. Juli zu erfolgen.
Die o. g. Arbeiten können in der Brutperiode durchgeführt werden, wenn vor dem 1. April nach Rücksprache mit der UNB die entsprechenden Flächen eingemessen, abgesteckt und mit Warnbändern markiert werden. Auf den abgesteckten Flächen werden durch die Anbringung von Warnbändern rot/weiß (Flatterband) Bodenbrüter vergrämt. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Baufächen Pfflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pfflocke werden 70 - 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflock frei herabhängen. Der Abstand zwischen den Pfflöcken sollte 10 m betragen. Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten von einer sachkundigen Person beobachtet bzw. kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvogeln kann dadurch vermieden werden.

Reptilien

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schreibtmöglich zu verschließen sind und regelmäßig (täglich) auf eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien / Reptilien usw.) zu kontrollieren sind und diese zu entfernen sind.

Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Eidechsen und Blindschleichen kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Findlinge, Bretter, Platten usw. Gefundene Tiere sollten in angrenzenden geeigneten Biotopen ausgesetzt werden.

Während der Baumaßnahmen (z.B. beim Abplaggen der Grasnarbe) entdeckte Eidechsen und Blindschleichen müssen in angrenzenden geeigneten Biotopen ausgesetzt werden. (siehe oben)

Entsprechend der Zeiten mit hoher Aktivität der Zauneidechsen, so dass diese flüchten können hat die Baufeldfreimachung nach dem Verlassen der Winterverstecke (Anfang März) bis zum Beginn der Eiablage (Ende April) oder nach dem Schlupf der Jungtiere bis zum Beginn der Winterruhe zwischen Ende Juli und Ende September zulässig.

Die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzverstecken in den Festsetzungen 11.2.2-3 sind als Maßnahme für den Artenschutz von Amphibien einzustuffen.

Amphibien

Die Festsetzung 11.2.4 zur Renaturierung des Kleingewässers ist gleichzeitig als Maßnahme für den Artenschutz von Amphibien einzustuffen.

Bauzeitenfenster

Insgesamt ergibt sich als Zeitfenster zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende April (mit Vergrämungsmaßnahmen der Bodenbrüter im April) sowie zwischen Ende Juli und Ende September in dem die Bodenarbeiten im B-Plangebiet durchgeführt werden können. Zu beachten ist, dass die Zeitraume witterungsabhängig sind und sich entsprechend verschieben können.

CEF Maßnahmen

Als CEF- Maßnahmen sind dabei vor Baubeginn umzusetzen:

In der Maßnahmefläche M 3 wird auf dem 10 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen Bodenmaterial aus den Erdwällen seitlich der Erschließungsstraße bis zu einer Höhe von 2 m aufgeschüttet (1.690 m³). Auf den Restflächen sind Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

In der Maßnahmefläche M 4 sind auf dem 20 m breiten, der Hecke vorgelagerten Streifen Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

In der Maßnahmefläche M 5 ist das vorhandene Kleingewässer wieder herzustellen. Teilweise sind Flächen als Magerrasenbiotope durch abschnittsweises Abplaggen wiederherzustellen und zu erhalten. Im Abstand von ca. 50 m sind strukturreiche, halboffene Tagesversteckmöglichkeiten und Kleinstrukturen aus z. B. Baumstümpfen und Totholz anzulegen.

Bestände der gefährdeten Frühen Segge (Carex praecox) sind aus dem überplanten Bereich in die Maßnahmenflächen M 5 / M 3 umzusetzen.

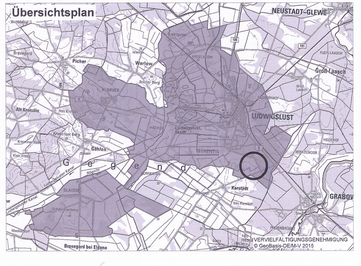
Übersichtsplan
NEUSTADT-GLEWE
LUDWIGSLUST
GRABOW
Retzow
Picher
Picher Steinde
Zachow
Zachow-Lanken
Alt Krenzlin
Stintenburg
Neu Krenzlin
Dreilützow
Karstädt
Groß Langenstorf
Klein Langenstorf
Klein Krenzlin
Parum
Pritzier
Barnin
Pinnow
Malliß
Plate
Techentin
Gelbensande
Rastow
Boizenburg
Lübtheen
Dömitz
Hitzacker
Bad Bevensen
Bad Bevensen
Bad Gottesgnade
Bad Gottesgnade
Bad Oldesloe
Bad Segeberg
Bad Segeberg
Bad Oldesloe
Bad Schwartau
Bad Schwartau
Bad Doberan
Bad Doberan
Bad Kleinen
Bad Kleinen
Bad Sülze
Bad Sülze
Bad Sülze